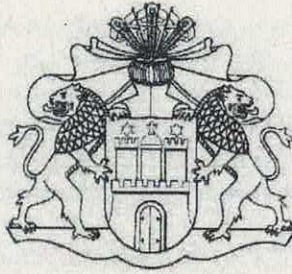
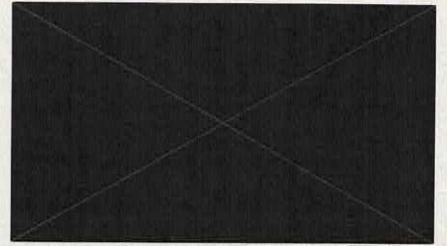


Beglaubigte Abschrift

S 7 AY 410/24 ER



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [Redacted]
2. [Redacted]
3. [Redacted]

- Antragsteller -

[Redacted]

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport Amt für Migration
Rechtsabteilung M2
Hammer Str. 30-34
22041 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat die Kammer [Redacted] des Sozialgerichts Hamburg am 18. Juli 2024 durch die [Redacted] beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig ab Eingang des Antrages bei Gericht den Antragstellern zu 1. und 3. die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bewilligten Mehrbedarfe bzw. Bedarfserhöhungen soweit noch nicht durch Buchung auf der ausgestellten SocialCard gewährt wahlweise als Erhöhung des Barbetrages auf der SocialCard oder als bare Geldleistung für die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe

I.

Die Antragsteller halten sich als geflüchtete Familie seit [REDACTED] 2024 in Deutschland auf und leben aktuell in einer Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Der Antragsteller zu 3. ist im [REDACTED] 2022 geboren und die Antragstellerin zu 1. erwartet ein [REDACTED] Kind im [REDACTED] 2024.

Die Familie bezieht mit Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024 Grundleistungen gemäß den §§ 1 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Zeit vom [REDACTED] 2024 bis [REDACTED] 2024. Der Antragstellerin zu 1. wird dabei ein Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SGB XII bis einschließlich [REDACTED] 2024 in Höhe von 70,21 € gewährt und der Bedarf des Antragstellers zu 3. wird als unter 3jähriger in einer Erstaufnahmeeinrichtung um monatlich 89,48 € erhöht.

Mit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom [REDACTED] 2024 haben sich die Antragsteller wegen der Leistungsgewährung in Form einer digitalen Buchung auf eine sog. SocialCard an das Sozialgericht gewandt.

Bargeldabhebungen sind mit der Karte nur beschränkt möglich. Für jede erwachsene Person ist eine Bargeldabhebung monatlich auf 50,00 € beschränkt. Mit jedem minderjährigen Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 10,00 €. Die Antragsteller können mithin aktuell 110,00 € Bargeld monatlich abheben. Mehrbedarfe bzw. die Bedarfserhöhung für den Antragsteller zu 3. erhöhen den Barbetrag nicht.

Die Antragsteller vertreten zusammengefasst die Auffassung, dass die unbare Auszahlung der Leistungen ihr Recht auf Deckung ihres menschenwürdigen Existenzminimums beeinträchtigt. Die Leistungsgewährung könne rechtmäßig nur in Form der baren Geldleistung erfolgen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin vor der Wahl der

Bezahlkarte ihr Auswahlermessen ausgeübt habe. Die Leistungserbringung in Form der SocialCard überschreite die gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig ab Eingang dieses Antrages bei Gericht den Antragstellern zu 1., 2. und 3.

Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 AsylbLG sowie der Antragstellerin zu 1.

Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto monatlich zu gewähren,

hilfsweise

die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig ab Eingang dieses Antrages bei Gericht den Antragstellern zu 1., 2. und 3.

Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 AsylbLG sowie für die Antragstellerin zu li

Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Art und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Es seien weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch von den Antragstellern geltend gemacht worden. Eine besondere Eilbedürftigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile sei nicht erkennbar. In dem Antrag sei eine Vorwegnahme der Hauptsache zu sehen. Die Einführung der SocialCard stimme mit der aktuellen Gesetzeslage überein. Die Festlegung eines einheitlichen Barbetrages bei der Einführung der Bezahlkarte sei auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 20. Juni 2024 festgelegt worden. Die Bargeldbeschränkung sei zeitlich begrenzt und entfalle bei Auszug aus einer Erstaufnahmeeinrichtung, Eine Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausweitung der Bezahlkarte mit Bargeldbeschränkung auf Folgeunterkünfte sei derzeit noch nicht gefallen. Eine Eilbedürftigkeit sei daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben. Der

monatliche Barbetrag orientiere sich an § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Barbetrag für Personen in stationären Einrichtungen. Es erfolge keine direkte Übertragung der Regelung. Für die Berechnung sei vielmehr Grundlage der notwendige persönliche Bedarf der Regelbedarfsstufe 1 für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG in Höhe von 204,00 € und hiervon 27%. Hinsichtlich des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 10,00 € erfolge ebenfalls eine Orientierung an der Regelung des § 27b SGB XII. Die Festsetzung des zur Abhebung freigeschalteten Barbetrages erfolge durch die zuständige Behörde. Hinsichtlich des Einsatzes und der Ausgestaltung von Bezahlkarten bestehe nach der Gesetzesbegründung ein Ermessensspielraum. Bei Minderjährigen habe die Behörde demnach einen größeren Handlungsspielraum. Begrenzt sei nur der in bar verfügbare Teil. Die Leistung werde insgesamt nicht gemindert. Auch ein Mehrbedarf könne nicht zu einem höheren Barbetrag führen. Es würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn in jedem Einzelfall der Barbetrag aufgrund eines Mehrbedarfes neu berechnet werden müsse. Zudem könnten die Antragsteller nicht glaubhaft machen, dass sie die für die Schwangerschaft und Geburt benötigten Sachen nicht auch mit der SocialCard erwerben könnten. Schwangerschaftskleidung und Babykleidung gäbe es auch kostenlos bei Hilfsorganisationen.

II.

Der nach den Maßstäben des § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu beurteilende Antrag, im Falle eines Hauptsacheverfahrens wäre eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsentscheidung die statthafte Klageart, ist zulässig, insbesondere wurde gegen den Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024 von den Antragstellern Widerspruch eingelegt, aber nur im Umfang der Tenorierung begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine einstweilige Anordnung ist auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt demnach voraus, dass ein Anordnungsanspruch – also ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die Leistung - und ein Anordnungsgrund – also ein Eilbedürfnis - bestehen. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gem. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294

Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen. Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselwirkung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist (vgl. BVerfG vom 12. Mai 2005, Az. 1 BvR 569/05). Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers zu entscheiden (vgl. BVerfG a.a.O.).

Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG stehen der Antragsgegnerin bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG verschiedene Formen der Leistungserbringung zur Verfügung. Anders als die Antragsteller geht das Gericht nicht davon aus, dass diese rechtmäßigerweise nur in Form der Geldleistung erfolgen kann.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG soll der hier in Rede stehende notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Andernfalls können diese nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in der Fassung vom 8. Mai 2024, gültig ab dem 16. Mai 2024 (Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht – DÜV – AnpassG – BGBl. I Nr. 152) auch in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, durch andere vergleichbare unbare Abrechnungen oder in Form von Geldleistungen erbracht werden.

Die Hamburger SocialCard ist als eine Bezahlkarte im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG einzuordnen. Das „Ob“ des Karteneinsatzes bewegt sich damit nach Auffassung des Gerichts unzweideutig im Rahmen des Gesetzes und erscheint vor dem Hintergrund des allgemeinen gesellschaftlichen Trends, Bedarfe durch Kartenzahlung statt durch Bargeld zu decken, auch nicht schon per se unwürdig bzw. diskriminierend. Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts aber die Ausgestaltung des Karteneinsatzes, mithin das „Wie“ der Leistungserbringung durch Ausstellung einer Bezahlkarte.

Das Gesetz sieht eine Ermessensentscheidung über die Art der Leistung vor (sog. Auswahlermessen). Es dürfte sich dabei nicht nur ein sog. „Kompetenz-Kann“ handeln, das der Verwaltung lediglich die Befugnis einräumt, eine bestimmte Maßnahme durchzuführen. Und auch wenn der Behörde ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen sein wird, ist damit zwingend verbunden, dass die Entscheidung sich nach den „örtlichen Besonderheiten

und unterschiedlichen Lebenslagen“ (BT-Drs. 20/11006, Seite 102) richtet, und damit insbesondere auch in der Person der Leistungsberechtigten liegende Besonderheiten (z.B. Alter, Behinderung, Krankheit, Alleinerziehung, vgl. zum Ganzen ausführlichst Frerichs, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, § 3 AsylbLG, Rn. 132 – 138) berücksichtigt, mithin eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist.

Wie sich die bisherige Ausgestaltung der Bezahlkarte – Sperrung für bestimmte Ausgabenpositionen, Einsatzbeschränkungen, Einschränkung und Ausschluss von Überweisungen und Lastschriften - zu diesem Gebot verhalten, ist rechtspolitisch umstritten und wird gegebenenfalls über das Hauptsachverfahren einer Klärung zuzuführen sein. Für das Gericht aber bereits im Anordnungsverfahren deutlich ist im Hinblick auf die Bargeldobergrenze das Fehlen jeglicher Einzelfallbetrachtung. Wie von der Antragsgegnerin dargelegt hat, orientiert sich Hamburg hierbei an einem empfehlenden Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2024, wonach erwachsene Geflüchtete maximal 50,00 € pro Monat abheben können sollen. Neben der Frage nach der Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung einer Bargeldobergrenze (so aufgeworfen und im Ergebnis mit dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelungen bejaht von Frerichs, ebenda, Rn. 138.12) drängt sich für das Gericht unmittelbar die Frage auf, wie die Leistungsverwaltung mit einer starren Obergrenze individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort gerecht werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es verschiedene Wege geben und tatsächlich werden im Bundesgebiet auch unterschiedliche Bargeldobergrenzen bis hin zur Aufhebung der Obergrenze praktiziert (vgl. wieder Frerichs, ebenda, Rn. 138.11). Das Gericht ist hier nicht berufen, einen bestimmten Weg vorzugeben. Für eine individuelle Bedürfnisdeckung während des zeitlich offenen Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung erscheint es im Rahmen des Anordnungsverfahrens aber geboten wie auch praktikabel, zunächst jedenfalls die für die Antragsteller zu 1. und 3. anerkannten besonderen Mehrbedarfe bzw. Bedarfserhöhungen sich in einem erhöhten Bargeldbetrag für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung niederschlagen zu lassen. Soweit technisch möglich, kann dies durch eine Erhöhung der Bargeldobergrenze auf der ausgegebenen SocialCard geschehen oder durch Geldleistung in bar.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und berücksichtigt das nicht vollständige Obsiegen der Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 22.07.2024


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

